



An alle

Fachgruppen

**Betreff: Information für Senioren der vdlA Gewerkschaft
hier: Berücksichtigung von Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr bei
Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.07.2016**

Für Versorgungsberechtigte gibt es interessante Neuigkeiten auf der Homepage des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein -Westfalen (LBV NRW)! Es geht um die Anrechnung von Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr.

Zunächst einmal; wer ist **n i c h t** betroffen?

Nicht betroffen sind alle Versorgungsberechtigten mit einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %, da sie keine Nachteile durch die evtl. fehlende Anrechnung von Dienstzeiten haben.

Für alle anderen Versorgungsberechtigten gilt es, die individuellen Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr in Betracht zu ziehen, sofern sie vor dem 01.07.2016 in den Ruhestand getreten sind!

Auf der **Homepage des LBV NRW** wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2023 (Aktenzeichen 2 C 11.22) entschieden, dass ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch vor dem 17. Lebensjahr angerechnet werden müssen.

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW sah in der Fassung bis zum 30.06.2016 vor, dass Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr für die

Berechnung des Versorgungsanspruchs von Landesbeamtinnen und- beamten

nicht als ruhegehaltfähig galten, selbst dann nicht, wenn diese Zeit bereits in einem Beamtenverhältnis verbracht wurde.

Diese Regelung werte das Gericht als unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters.

